

## Gemeinde Jettingen – Landkreis Böblingen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 26.01.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22.12. 2020 beschlossenen Haushaltssatzung und des gleichzeitig festgelegten Wirtschaftsplanes für die Wasserversorgung der Gemeinde Jettingen für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 121 Abs. 2 i. V. mit § 81 Abs. 2 der GemO bestätigt und die im Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.910.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	18.322.100
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-412.000</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-412.000</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.182.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.823.900
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>1.358.700</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.856.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.193.800
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-1.337.800</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>20.900</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	326.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	256.200
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>70.500</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>91.400</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 Euro

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 Euro

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen vom 05.02.2020 bis 15.02.2021 (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, OG Flur, zur Einsicht für jedermann aus.

Bitte melden Sie sich zur Einsichtnahme vorab telefonisch an (07452 / 744-20), da das Rathaus aktuell geschlossen ist.

Jettingen, den 02.02.2021

-Burkhardt-  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.